



506-Nader. v. 14.2.94

Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Achte Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Dornauer Feld“

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 1. 2. 1977 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 10. 11. 1993 wird geändert. Nach § 10 werden die folgenden §§ 11 und 12 angefügt:

§ 11

Pergolen

1. Zur Errichtung von Pergolen dürfen die festgesetzten Bau-
grenzen überschritten werden.
2. Mit der Pergola darf eine Tiefe von 3,30 m, gerechnet ab
Außenwand des Gebäudes, nicht überschritten werden.
3. Zum Nachbargrundstück ist ein Grenzabstand von 1,50 m
einzuhalten.
4. Geschlossene Front- und Seitenwände sind bei Pergolen
nicht zulässig.
5. Die Ausführung der Pergolen muß in Holz erfolgen. Als
Bedachung ist nur farbloses Glas oder farbloser Kunststoff
zulässig. Gewellte Materialien als Abdeckung sind unzu-
lässig.

§ 12

Nebenanlagen

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reiheneck- bzw. Rei-
henmittelhäusern und einer Grundstücksgröße bis 600 m², sind
Nebenanlagen bis zu einem umbauten Raum von 15 m³;
bei Reiheneck- bzw. Einfamilienhäusern, bei einer Grund-
stücksgröße bis 1.000 m², bis zu einem umbauten Raum von 20
m³;
bei Einfamilienhäusern, bei einer Grundstücksgröße über 1.000
m², bis zu einem umbauten Raum von 25 m³;
bei Mehrfamilienhäusern ist eine Nebenanlage bis zu max. 50 m³
als Einhausung für die Mülltonnen bzw. als Gartengeräteab-
stellraum zulässig.

Die Nebenanlagen, ausgenommen Kleingewächshäuser, sind
nur in Holzbauweise mit Satteldach (Dachneigung 15 ° bis 23
°) zulässig. Die Abstandsflächen der BayBO sowie die Brand-
schutzbestimmungen sind zu beachten.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Nebenanlagen grundsätzlich
nicht zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Die geänderte Satzung zum Bebauungsplan „Dornauer Feld“
liegt während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt,
Münzstraße 1-3 (Rathaus, II. Stock), zu jedermanns Einsicht-
nahme aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des
Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung et-
waiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44
Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 inner-
halb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von
sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanän-
derung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den
Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von
Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verlet-
zung von Vorschriften über die Genehmigung und die Be-
kannmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungs-
planes rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 10. Februar 1994

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Montag, 14.02.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau
("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 21.02.1994

STADTB AUAMT

i.A.

Liebermann